

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer**

**Bekanntmachung
über die Musterkooperationsvereinbarung
für die Kooperation der LPG und VEG
vom 12. Juni 1985**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates der Musterkooperationsvereinbarung für die LPG und VEG zugestimmt wurde. (Anlage)

Berlin, den 12. Juni 1985

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

**Musterkooperationsvereinbarung
für die Kooperation der LPG und VEG**

Entsprechend dem Programm der SED ist die Vertiefung der Kooperationsbeziehungen ein Wesenszug der Agrarpolitik der SED. Die Kooperation eröffnet ständig neue Möglichkeiten, um mehr, besser und billiger zu produzieren und dadurch das Niveau der Versorgung der Bevölkerung stetig zu verbessern sowie insgesamt die gesellschaftliche Entwicklung auf dem Lande aktiv zu fördern. Im Bericht des ZK an den X. Parteitag der SED heißt es dazu: „Die Ausgestaltung der Kooperation soll dazu dienen, die Zusammenarbeit der LPG und VEG mit ihren Partnern zum gegenseitigen Vorteil zu vervollkommen. Alle bewährten Formen der Kooperation sollten fortgeführt werden... Vor allem betrifft das die Kooperationsräte Pflanzen- und Tierproduktion, die das effektive Zusammenwirken im einheitlichen Reproduktionsprozeß gewährleisten müssen.“

Die Vertiefung der Kooperationsbeziehungen führt zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande und schafft günstige Bedingungen für die Entwicklung der Produktivkräfte. So erweist sich die Kooperation als der geeignete Weg, um entsprechend den historisch gewachsenen Bedingungen der Landwirtschaft der DDR und dem erreichten Stand der Arbeitsteilung und Spe-

zialisierung der Intensivierung durch beschleunigte Anwendung von Wissenschaft und Technik umfassenden Charakter zu verleihen und damit neue Potenzen der Produktions- und Effektivitätsentwicklung für einen langen Zeitraum zu erschließen. Sie ist damit von grundsätzlicher Bedeutung für die weitere erfolgreiche Durchführung der ökonomischen Strategie der SED in der Landwirtschaft.

Ihrem Empfehlungscharakter entsprechend ist diese Musterkooperationsvereinbarung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Kooperationen der LPG und VEG anzuwenden.

Welche Befugnisse die LPG und VEG ihrem Kooperationsrat übertragen, hängt vom konkreten Entwicklungsstand ab. Dieser Grundsatz entspricht den bewährten Prinzipien der Mannigfaltigkeit der Formen und des schrittweisen Vorgehens. Dabei ist immer zu beachten, daß die weitere Vertiefung der Kooperationsbeziehungen eine zutiefst ideologische Aufgabe ist und in erster Linie die Entwicklung kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Genossenschaftsbauern und Arbeitern und ganz besonders zwischen den Leitungskadern erfordert. Deshalb ist die Vertiefung der Kooperation mit der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie zu verbinden.

I. Ziele der kooperativen Zusammenarbeit

1. Die Kooperation ist eine Grundvoraussetzung für die weitere erfolgreiche Durchführung der ökonomischen Strategie der SED und für die weitere politische, ökonomische und soziale Entwicklung jeder LPG und jedes VEG sowie die Ausschöpfung aller Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums. Sie sichert das Zusammenwirken von genossenschaftlichem Eigentum und Volkseigentum auf lange Sicht und gibt beiden sozialistischen Eigentumsformen in der Landwirtschaft bessere Entwicklungsmöglichkeiten,

2. Mit dem Ziel, den einheitlichen arbeitsteilig organisierten Reproduktionsprozeß der Pflanzen- und Tierproduktion in der Kooperation der LPG und VEG gemeinsam mit hoher Produktion und Effektivität zu gestalten, entwickeln die

LPG Pflanzenproduktion
LPG Tierproduktion
LPG Tierproduktion	—
...	
VEG
ZGE/ZBE

(im folgenden Kooperationspartner genannt) ihre Beziehungen zueinander auf der Grundlage des LPG-Gesetzes, insbesondere des Abschn. 2. „Die Kooperationsbeziehungen der LPG“, und übertragen dafür mit dieser Kooperationsvereinbarung dem Kooperationsrat wirtschaftsleitende Funktionen. Wirken GPG unmittelbar mit LPG und VEG der Pflanzen- und Tierproduktion im einheitlichen Reproduktionsprozeß zusammen, so können die Vollversammlungen der GPG entscheiden, in der Kooperation der LPG und VEG mitzuarbeiten und dem Kooperationsrat wirtschaftsleitende Funktionen zu übertragen.

3. Die Kooperationspartner nutzen alle Möglichkeiten, um in der Kooperation der LPG und VEG insgesamt und bei jedem Kooperationspartner mehr, besser und billiger zu produzieren sowie die gesellschaftliche Entwicklung auf dem Lande noch aktiver zu fördern. Sie gewährleisten, daß bei der Kooperation der LPG und VEG insgesamt und bei jedem Kooperationspartner Eigenprodukt, Nettoprodukt, Produktionsverbrauch, Selbstkostensenkung und Gewinn als Leistungskennziffern rationellen Wirtschaftens immer besser genutzt werden und die gegenseitige sozialistische Hilfe weiter ausgeprägt wird. Die LPG und VEG sind und bleiben die Grundeinheiten der landwirtschaftlichen Produktion und organisieren ihre Beziehungen nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils bei Wahrung